



Bedingungen für Leihgaben zu Ausstellungen aus der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landesbibliothek
Erbprinzenstraße 15
76133 Karlsruhe
T +49 721 175-2222
F +49 721 175-2333
www.blb-karlsruhe.de

Historische Bestände
T +49 721 175-2325
historische-bestaende@blb-
karlsruhe.de

Handschriften und Drucke dienen bestimmungsgemäß wissenschaftlichen Zwecken und beruflicher Arbeit sowie der Fortbildung. Ihre Darbietung in Ausstellungen entzieht sie der regulären Benutzung und gefährdet ihre Erhaltung (z.B. durch Transport). Es muss daher um Verständnis gebeten werden, dass nur in besonders begründeten Fällen Leihgaben für Ausstellungen zur Verfügung gestellt werden können und strenge konservatorische Auflagen zu machen sind.

1. Leihgaben können nur für Ausstellungen mit kulturell-wissenschaftlichen Zielen zur Verfügung gestellt werden, jedoch grundsätzlich nicht zu Ausstellungen, die länger als drei Monate dauern oder zu Massen- und Wanderausstellungen.
2. Der Rechtsträger der Ausstellung muss die Gewähr für eine korrekte Durchführung der Ausstellung bieten. Die für die Durchführung der Ausstellung verantwortlichen Personen sind zu benennen.
3. Der Antrag auf Entleihung ist schriftlich und mindestens drei Monate vor Ausstellungsbeginn zu stellen, um der Bibliothek die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zu ermöglichen: Überprüfung des Zustandes des Objekts, gegebenenfalls Durchführung konservatorischer oder restauratorischer Arbeiten, Herstellung eines Sicherheitsfilms bzw. Digitalisats, Ermittlung des Versicherungswertes durch Vergleich von Auktions- oder Antiquariatspreisen, Herstellung von Kassetten für den Transport etc. Neben der Spezifizierung der gewünschten Leihgaben müssen Angaben über die Dauer und Örtlichkeit der Ausstellung sowie über Umfang und Zusammensetzung des Ausstellungsgutes im Antrag enthalten sein.
4. Die Ausstellungsräume müssen gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch zureichend gesichert sein. Die Darbietung von Bibliotheksgut darf nur in verschlossenen Vitrinen mit Verbundsicherheitsglas erfolgen. Zum konservatorischen Schutz der Leihgaben sind ein den Büchern zuträgliches Raumklima zu schaffen (relative Luftfeuchtigkeit um 50%) und Schädigungen durch Licht zu vermeiden (kein direktes Tageslicht, Beleuchtungsstärke nicht über 50 Lux, verdunkelte Räume außerhalb der Öffnungszeiten).
5. Leihgaben dürfen nur für den bewilligten Zweck in Anspruch genommen werden. Eine Benutzung durch Dritte ist nicht gestattet. Eingriffe und Restaurierungsarbeiten sind nicht zulässig. Der Auf- und Abbau ist Personen zu übertragen, die im konservatorischen Umgang mit





Büchern Erfahrung besitzen. Fotografische Aufnahmen jeder Art, auch für Film und Fernsehen, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.

6. Alle Kosten für Verpackung, Transport und zollamtliche Abfertigung der Leihgaben trägt der Entleiher.
7. Die Versicherung für die Leihgaben wird durch die entleihende Bibliothek gegen alle Risiken und „von Nagel zu Nagel“ abgeschlossen.
8. Der Entleiher erklärt sich mit den von der verleihenden Bibliothek festgesetzten Versicherungswerten einverstanden und verpflichtet sich zum Schadenersatz bis zur Höhe dieser Werte auch insoweit, als der Anspruch über die Verpflichtung der Versicherungsgesellschaft hinausgeht.
9. Über die Ausleihe wird ein schriftlicher Leihvertrag geschlossen, der von der verleihenden Bibliothek dem Entleiher übersandt wird.

Leihgesuche für Exponate zu Ausstellungen richten Sie bitte schriftlich an die Badische Landesbibliothek:

Badische Landesbibliothek
Historische Bestände
Erbprinzenstr. 15
76133 Karlsruhe

